

12. In welchem Verhältnisse steht § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 zu § 19 des Anhanges bei § 646 preuß. A.L.R. I. 11? Wird durch die aus der letzteren Gesetzesvorschrift sich ergebenden Rechte des Gläubigers das Vorhandensein einer Benachteiligung im Sinne des Anfechtungsgesetzes ausgeschlossen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 4. März 1902 i. S. W. Ehel. (Bekl.) w. B. (Rl.). Rep. VII. 467/01.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1886 schlossen die Eheleute S. mit den verklagten Eheleuten B. einen Vertrag, durch welchen sie dem verklagten Ehe- manne den Inbegriff ihres ganzen Vermögens überließen, während der Übernehmer sich verpflichtete, ihnen freie Wohnung, Heizung, Pflege und andere persönliche Leistungen zu gewähren, auch ihnen ein Taschengeld zu zahlen. Auf Grund eines gegen die Rechts- nachfolgerin der Eheleute S. erwirkten vollstreckbaren Schuldtitels forcht der Kläger nach vergeblich versuchter Zwangsvollstreckung den Ver- trag an. In erster Instanz wurde der Klage stattgegeben. Die Be- klagten legten Berufung ein, die aber erfolglos blieb. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach dem Thatbestande des Berufungsurteils hat der Kläger eventuell, nämlich für den Fall, daß sein Anfechtungsanspruch aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 nicht durchgreifen sollte, die Eigenschaft des Vertrages vom 19. Mai 1886 als eines Vitalitäten- vertrages geltend gemacht und demgemäß die Klage auf Anhang § 19 zu § 646 A.L.R. I. 11 gestützt. Der Berufungsrichter geht auf diese Klagebegründung in erster Linie ein; er erachtet den Anspruch für begründet und liquid, verläßt dann aber, in der Erwägung, daß derselbe der Höhe nach noch nicht spruchreif sei, den eingeschlagenen Weg wieder vollständig und wendet sich ausschließlich der prinzipialen Klage, der Anfechtung, zu, die er als durchgreifend betrachtet. . .

Die Revision erhebt hier einen das Verhältnis der beiden Rechts- behelfe zu einander betreffenden Angriff. Sie führt aus: wenn der Vertrag ein Vitalitätenvertrag sei, so habe der Kläger nur direkte An-

sprüche gegen den Erstbeklagten aus diesem Vertrage, nicht das Recht, aus einem gegen Erben seiner Mitkontrahenten erstrittenen Urteil eine Anfechtungsklage anzustellen; das im angeführten § 19 von der Anfechtung Gesagte müsse auch von der Anfechtung auf Grund des Gesetzes von 1879 gelten; es liege keine objektive Benachteiligung vor, wenn der direkte Anspruch bestehe; aber der Unternehmer brauche Urteile, die nicht gegen ihn erstritten seien, nicht anzuerkennen.

Obwohl die Beklagten in der Berufungsinanz den Charakter des Vertrages als eines Vitalienvertrages bestritten, auch dem Ansprüche aus Anhang § 19 gegenüber Klageänderung behauptet hatten, kann die Zulässigkeit des Angriffes anerkannt werden; für begründet aber ist er nicht zu erachten. Soweit die Vorschrift in Anhang § 19 in das Anfechtungsrecht eingreift und hier, neben ihrer auf Gewährung einer günstigeren Stellung des Gläubigers gerichteten positiven Tendenz, diesem ein sonst etwa begründetes Anfechtungsrecht unmittelbar entziehen will, hat sie infolge der jetzt geltenden Bestimmungen über die Anfechtung ihre Bedeutung verloren. Ob eine Rechtshandlung des Schuldners von dem Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden kann, ist lediglich aus dem Inhalt eben dieses Gesetzes zu bestimmen; Einschränkungen des Anfechtungsrechtes aus älteren Landesgesetzen haben ihm gegenüber keine Geltung. Durch die in Anhang § 19 den Gläubigern gewährten Ansprüche wird aber auch in materiellrechtlicher Hinsicht eine Benachteiligung der Gläubiger, sofern diese für die Anfechtung bedingend ist, nicht beseitigt. An sich ist die Benachteiligung der Gläubiger schon damit gegeben, daß der Schuldner sich seiner sämtlichen bisher dem Zugriffe seiner Gläubiger offenstehenden Vermögensobjekte entäußert, ohne andere, zu einem Ersatz für die Gläubiger geeignete wieder zu erwerben, daß also die dem Gläubiger gegen seinen Schuldner zustehende individuelle Forderung unbeibringlich wird. Wenn nun auch nicht unbedingt ausgeschlossen sein mag, daß der Gläubiger durch Einräumung einer Forderung gegen einen Dritten einen Ersatz für die uneinziehbar gewordene Forderung, durch den eine Benachteiligung vermieden wird, erhält, wie etwa in dem Falle, daß der die Vermögensobjekte vom Schuldner erwerbende Dritte die Verbindlichkeit des Schuldners als eine von diesem anerkannte übernimmt, der Unternehmer auch durch seine Vermögenslage für die Befriedigung der

Forderung die gleichen Garantien bietet, wie sie vor der Veräußerung der Schuldner selbst bot, so ist die Sachlage doch im Falle eines mit einer vertraglichen Schulübernahme nicht verbundenen Vitalitätenvertrages eine völlig andere. Sieht man auch von der Frage ab, ob nicht schon in der erschwerten Rechtsverfolgung eine ungünstigere Lage für den Gläubiger zu erblicken ist, infolge deren ihm die auf dem Gesetze beruhende Forderung gegen den Dritten einen gleichwertigen Ersatz für die gegen seinen Schuldner nicht bietet, so steht der Annahme eines Ausgleiches doch schon der Umstand entgegen, daß aus dem Vitalitätenvertrage der Erwerber nicht im vollen Umfange, sondern nur in Höhe des Wertes der erweislich erworbenen Vermögensobjekte belangt werden kann, während der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen haftet. Ob die von der Revision speciell bekämpften Erwägungen, von denen der Berufungsrichter zu dem gleichen Endergebnisse geleitet ist, als stichhaltig anzusehen sind, kann auf sich beruhen bleiben.“ . . .